

1. Änderung der Vereinssatzung vom 26.03.1981 (Gründung)

Tennis-Sport-Club Dirlewang e.V.

Neufassung der Vereinssatzung vom 08. Oktober 1999

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes BLSV.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers oder Übungsleiters,
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Sport-Club Dirlewang“ und hat seinen Sitz in 87742 Dirlewang, Römerweg 8.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Name ist mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden. Wobei Bürger des Marktes Dirlewang und deren Verbandsgemeinden bevorzugt werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Clubhaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Feiern oder ähnliche Anlässe bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz-, Spielordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist **schriftlich** zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen keine Berufung einlegen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich mit Rückgabe des TSC-Schlüssels gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.

(4) Der Ausschluß erfolgt

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages von 6 Monaten im Zahlungsverzug ist
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, anderen Anordnungen oder gegen die

Interessen des Vereins,

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe unter Zeugen bekanntzugeben.

(6) Wird der Ausschließungsbescheid vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

(4) Der Vereinsausschuß hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuß unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

(5) Bis zum 01.03. des Kalenderjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag des laufenden Jahres zu bezahlen. Möglichst durch Bankeinzug.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand aus ordentlichen Mitgliedern (§ 3, Absatz 4),
- 2. der Vereinsausschuß,
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,

- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein Gerichtlich und Außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,- DM belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,-DM bis 5.000,- DM belasten und für Verträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Beträge über DM 5.000,-, Grundstücks- und Pachtverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- b) Spendenbelege zu beantragen

c) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von DM 300,- (i.W. dreihundert Deutsche Mark) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beiträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden. Es sei denn, es handelt sich um laufende vereinsübliche Zahlungen.

d) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke im Rahmen seiner Vollmacht zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.

e) Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Vereinsausschuß zu genehmigen ist. Der Schatzmeister fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Sie haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

(6) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Der Vereinsausschuß

(1) Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und vier weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. Ab

100 Mitglieder fünf Personen, ab

125 Mitgliedern sechs Personen

dem Vereinsausschuß an. § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Für die Einberufung und die Beschlußfassung gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

(4) Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitglieder ernennt der Vereinsausschuß von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Dirlwanger Mitteilungsblatt einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Genehmigung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, Genehmigung einer Hausordnung für das Clubhaus und Festsetzung der Platzbenützungsg Gebühr für Gäste.
7. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.

Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vereinsauschuß bestimmten Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsauschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsauschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsauschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der Änderungen bekanntzugeben. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren mit Stimmenmehrheit.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, an die Marktgemeinde Dirlewang, die es ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.